

23. Aug. 1994

Der Bundesbeauftragte für die
Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen

Deutschen Demokratischen Republik
Außenstelle Magdeburg
Wilhelm-Höppner-Ring 3
Magdeburg-Südenburg

MFB-KD Stund. d. 2MA/1280

Beurteilung

des Strafgefangenen

BStU
000026

BStU

KOPIE

Karl-Heinz P a h l i n g

geb. 5. Febr. 1927 in Vinzelberg

Verurteilt am:

19. Aug. 1953 vom Bez. Potsdam

Wegen:

Art. 6 Kontr. Dir. 38 Abschn. II
Art. III A III zu 10 J. Zuchth.

Strafbeginn:

19. August 1953

Entlassungsanschrift

Stendal, Röxerstr. 59 zu den
Eltern Karl Pahling

MfS - Potsdam, Lindenstraße

Einschätzung der Person

Der P. entstammt der Arbeiterklasse. Er hat 8 Jahre die Volksschule und anschließend 1 1/2 die Handelsschule besucht. Nach seiner Schulentlassung arbeitete er bis 1944 in einem Hüttenbetrieb. Er kam dann zum RAW und wurde von der Waffen-SS übernommen, wo er 1945 in amerikanische Gefangenschaft geriet. Hier wurde er 1947 entlassen. Er arbeitete als Gleisbauarbeiter bei der Deutschen Reichsbahn Bauunion. Er war Mitglied des FDGB.

Führung während der bisherigen Strafverbüßung.

Die Führung des P. war während seiner Haftzeit gleichbleibend zufriedenstellend. Er befolgte die Anweisungen von Seiten der VP-Angehörigen und trat ihnen gegenüber diszipliniert auf. Die Haus- und Zellenordnung wurde ebenfalls von ihm eingehalten. Sein Verhalten zu den Mitgefangenen kann man als zufriedenstellend bezeichnen. Negative Diskussionen sind nicht bekannt.

Der Pahling hat in der Tischlerei sowie auch in Werk IV eine gute Arbeit geleistet, und wurde dafür mehrmals prämiert und hat seine Norm ständig übererfüllt. Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin waren nicht zu verzeichnen.

Er ist Leser des ND und interessiert sich für Bücher unserer Klassiker, die sich mit der sozialistischen Entwicklung befassen. Über die politischen Ereignisse ist er informiert und ist auch zu der Erkenntnis gelangt, daß nur vom soz. Lager allein der Friede ausgeht. Zu seiner Straftat äußert er sich, daß er seinen gemachten Fehler einsieht und gewillt ist durch gute Arbeitsleistungen diesen wieder gutzumachen. Das Verhalten des P. sowie seine Arbeitsleistungen lassen erkennen, daß er aus seiner Bestrafung die nötigen Schlußfolgerungen gezogen hat und eine Entwicklung im positiven Sinne genommen hat. Deshalb wird eine frühzeitige Haftentlassung aufgrund des Gnadenerweises des Staatrates der DDR v. 1.10.60 befürwortet.

Leiter der StVA

(Ackermann)